

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

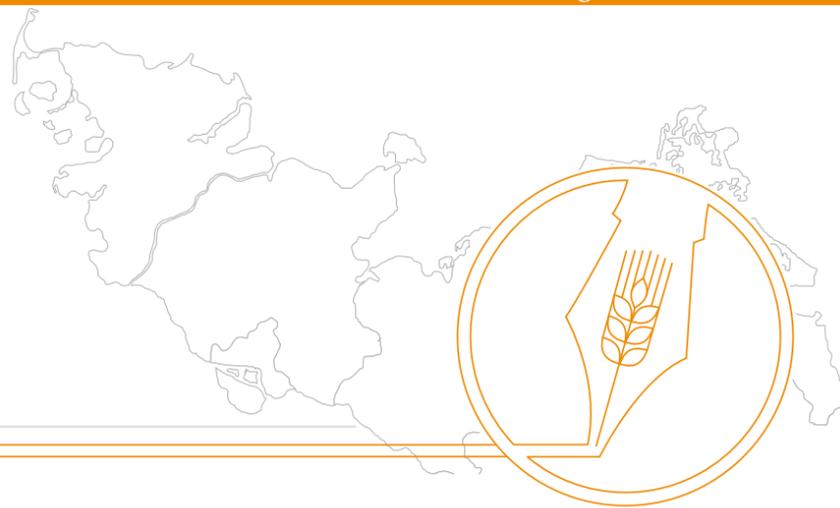


foto: h. dierrich habbe

Anträge rechtzeitig und richtig stellen!

Halber Steuersatz bei Holzeinschlag nach Sturmschäden

Der Orkan Christian hat Ende Oktober 2013 in weiten Bereichen erhebliche Schäden auch in den Wäldern verursacht. Die betroffenen Betriebe werden das Schadholz in kurzer Zeit aufarbeiten und am Markt verkaufen müssen. Dadurch kommt es vielfach zu einer erheblichen Zusammenballung der Betriebseinnahmen und aufgrund des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs zu einer überproportionalen Steuerbelastung.

Um die ungerechtfertigte Wirkung der Steuerprogression auszugleichen, gibt es schon seit 1920 steuerliche Vergünstigungen für außerordentliche Holznutzungen. Nach der aktuellen Gesetzesfassung gilt Folgendes:

- **Normaler Steuersatz:** Gewinne aus der ordentlichen Holznutzung unterliegen ohne irgendwelche Begünstigungen dem normalen Steuersatz. Auch Gewinne aus Holznutzungen aufgrund von Schäden, die der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen, sind steuerlich nicht begünstigt.
- **Halber Durchschnittssteuersatz:** Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen in Folge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen nach Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Insektenfraß, Brand oder vergleichbaren Naturereignissen) oder die in Folge einer Enteignung, drohenden Enteignung oder im Zusammenhang mit dem Bau von Hochspannungs- oder Gasleitungen oder ähnlichen volkswirtschaftlichen Gründen anfallen, unterliegen dem halben Durchschnittssteuersatz.
- **Viertel Durchschnittssteuersatz:** Sofern für den Betrieb ein Nutzungssatz im Rahmen eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerks festgelegt ist, sind Gewinne aus Kalamitätsnutzungen, die den festgelegten Nutzungssatz übersteigen, mit dem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes zu versteuern.

Für kleinere Forstbetriebe gibt es hier eine Vereinfachung: Bei Betrieben bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk vorliegt, wird für die Anwendung der Tarifermäßigung ein pauschaler Nutzungssatz von fünf Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar zugrunde gelegt.

Beispiel: Bei einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche von 40 Hektar wird ein pauschaler Nutzungssatz von 200 Erntefestmetern ohne Rinde angesetzt. Bei Kalamitätschäden würde der anteilige Gewinn aus diesen 200 Erntefestmetern ohne Rinde dem halben durchschnittlichen Steuersatz unterliegen. Gewinne aus einer darüber hinaus vorliegenden Kalamitätsnutzung würden anteilig mit einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert.

Eine besondere Regelung gilt zudem für große überregional auftretende Schadensereignisse. Zur Marktentlastung kann das Bundeslandwirtschaftsministerium in solchen Fällen den übrigen Holzeinschlag zeitweise beschränken. Als Ausgleich greift dann der Viertelsteuersatz für Gewinne sämtlicher Kalamitätsnutzungen vom ersten Festmeter an. In der Vergangenheit wurden Einschlagsbeschränkungen nach Naturereignissen aber nur sehr selten angeordnet und sind auch in der Folge des Orkans Christian nicht zu erwarten.

Gewinnermittlung

Das Gesetz schreibt die Ermittlung der anteiligen Gewinne genau vor: Von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen sind zunächst die damit im sachlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzuziehen. Der sich für die gesamte Holznutzung ergebende Gewinn ist dann im Verhältnis der jeweiligen Holznutzungen (ordentliche Holznutzung / außerordentliche Holznutzung innerhalb des Nutzungssatzes / außerordentliche Holznutzung außerhalb des Nutzungssatzes) aufzuteilen. Betriebseinnahmen sind die Roherlöse sämtlicher Holznutzungen, jedoch ohne Nebennutzungen wie Jagdpacht oder Wildbretverkauf, und ohne Erlöse aus Verkauf von Anlagegütern.

Die Zuordnung der Gewinne zu den tarifbegünstigten beziehungsweise nicht begünstigten Gewinnen erfolgt im Verhältnis der in einem Wirtschaftsjahr verkauften Holz mengen. Daher können folgende Überlegungen zur Steueroptimierung sinnvoll sein:

- Die wirtschaftsjahrbezogene Betrachtung der Holznutzungen kann für Betriebe, für die ein amtlich anerkannter Nutzungssatz vorliegt, nachteilig sein, wenn das

Kalamitätsholz über mehrere Jahre verkauft wird. Soweit eine Kalamitätsnutzung oberhalb des Nutzungssatzes vorliegt, ist der Gewinn nur mit einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes zu versteuern. Wird das Kalamitätsholz jedoch in zwei oder mehr Forstwirtschaftsjahren veräußert, wäre in jedem Wirtschaftsjahr die innerhalb des Nutzungssatzes verkaufte Holzmenge mit dem halben und erst eine darüber hinausgehende Menge mit einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes zu besteuern (vgl. nachfolgendes Beispiel).

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-7

Halber Steuersatz bei Holzeinschlag nach Sturmschäden – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 5: Beschäftigung von Schülern, Studenten und Praktikanten – Seite 3-4

Neue Möglichkeiten für steuerfreie Betriebsveranstaltungen – Seite 4

Sozialversicherung – Rechengrößen für das Jahr 2014 – Seite 4

Steuern optimieren – Informationen zum Jahresende – Seite 5-6

Schenkungsteuer – Aufgepasst bei Kettenschenkungen – Seite 7

Dienstwagen – Nachweis einer nicht privaten Nutzung – Seite 7

Fahrzeugleasing – Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 8

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2012/13 – Seite 8

Recht | Seite 9

Serie: Rechtsformen für Unternehmen – Teil 10: Besondere Gesellschaftsformen – Seite 9

Verband aktuell | Seite 10

Die neue E-Bilanz – Schulungsangebot für WIKING-Selbstbucher – Seite 10

Jahrestagung und Ordentliche Mitgliederversammlung 2014 – Seite 10

Regionale Fachinformationsveranstaltungen – Seite 10

Steuer-Terminkalender – Seite 10

Impressum – Seite 10

Dieser Ausgabe liegt bei

- Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und Jahrestagung 2014
- Bestellkarte für die Kurzauswertung 2012/13
- Programm zur 64. Hochschultagung der CAU Kiel

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Moral und Steuern – auf den ersten Blick zwei Begriffe, die nicht zueinanderpassen? Wie viel Moral im Bereich der Steuern einzieht oder verloren geht, ist im Wesentlichen eine Frage der gesellschaftlichen Normen. Ihr Spiegelbild ist die öffentlich wie privat geführte Diskussion, wie mit Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder strafbefreiender Selbstanzeige umgegangen werden sollte. Einen schleichenden Wandel der Moralvorstellungen lässt die geänderte Tonlage vermuten: Sprach man früher von „Steuersündern“, werden heute Wörter wie „Schmarotzer“ benutzt. Vokabeln, die ausgrenzen sollen: Hier die Guten der Gesellschaft, dort die Täter.

Immer strengere Buchführungsvorschriften, Meldepflichten, Überwachungs- und Kontrollsysteme lassen die Steuerbürger immer gläserner werden. Da-



Dr. Willi Cordts

bei wiegt das Empfinden eines zunehmenden Misstrauens gegenüber den Steuerpflichtigen schwer. Zahlreiche Vorschriften lassen den Eindruck entstehen, dass ganze Berufsgruppen, Unternehmer und Vermögende unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt werden sollen. Dass hier keine Missverständnisse entstehen: Steuerhinterziehung ist und bleibt kriminell. Die Möglichkeit, sich mit

einer Selbstanzeige einer drohenden Strafe zu entziehen, ist ein besonderes Privileg im Bereich des Steuerrechts. Bisher war es für viele etwas anderes, einen anderen Menschen zu bestehlen, als dem Staat Steuern vorzuenthalten, und so wurde auch im Bereich der Steuern der Begriff des Kavaliärsdeliktes mit geprägt. Diese unterschiedlichen Wertvorstellungen werden voraussichtlich auch zukünftig bestehen bleiben. Was sich aber ändert, ist die öffentliche Wahrnehmung.

Länder mit stabilen Steuer- und Abgabensystemen, die mit der Zahlungsfähigkeit ihrer Bürger rechnen können, stehen besser da als wirtschaftlich schwache Länder mit überwiegend schlechter Zahlungsmoral. Um beides, Steuereinnahmen und Zahlungsmoral der Steuerbürger, ist es in Deutschland gar nicht so schlecht bestellt. Alle Verantwortlichen, ob in Politik, Verwaltung, Verbänden oder Unternehmen und jeder Einzelne für sich, können ihren Teil dazu beitragen, das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Werte zu erhalten. Und dabei geht es nicht um kurzfristige Politikerfolge, Steuermehreinnahmen oder persönliche Profite, sondern um langfristige Orientierung. Wenn Nachhaltigkeit im Bereich des Steuerrechts das Handeln bestimmt, brauchen wir uns um den Bestand der Moral und Wertekultur in diesem Bereich wenig Sorgen machen.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

■ Aus steuerlichen Gründen kann es zweckmäßig sein, Betriebsausgaben in Jahre zu verlagern, in denen keine begünstigten Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen erzielt werden. Es ist auch zu prüfen, inwieweit sich die im Zusammenhang mit Kalamitäten stehenden Aufwendungen für Wiederaufforstung und Wegebau in Jahre verschieben lassen, in denen keine Kalamitätsnutzungen erfolgen, um dadurch eine Berücksichtigung innerhalb der normal besteuerten Holznutzungen zu erreichen.

Mitteilungen und Antragsverfahren

Um den ermäßigten Steuersatz nutzen zu können, sind einige formale Regeln zu beachten. Ein ermäßigter Steuersatz wird nur gewährt, wenn

- das im Wirtschaftsjahr veräußerte oder entnommene Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird und
- Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt durch eine Voranmeldung mitgeteilt und nach der Aufarbeitung durch eine Abschlussmeldung mengenmäßig nachgewiesen werden.

In der Voranmeldung sind Angaben zur Art der Fläche, zur Ursache und zur Art des Schadens, zum Zeitpunkt

des Schadeneintritts und die voraussichtlich anfallenden Holzmengetrennt nach Holzart und -alter zu schätzen und aufzulisten. Zuständig für die Meldungen ist das Lagefinanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb beziehungsweise das Grundstück liegt, falls dieses nicht mit dem Wohnsitzfinanzamt übereinstimmt.

Da die Mitteilung des Schadens eine Überprüfung der Kalamität vor Aufarbeitung des Holzanfalls durch die Finanzverwaltung ermöglichen soll, muss die Voranmeldung vor Beginn einer Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen. Bereits aufgearbeitetes Holz wird grundsätzlich nicht mehr als Kalamitätsnutzung anerkannt. Die Schadensmeldung muss also unverzüglich erfolgen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden noch nicht feststeht. In der Praxis werden Schadensmeldungen, die innerhalb weniger Wochen nach Eintritt beziehungsweise Feststellung des Schadens – aber in jedem Fall vor Aufarbeitung des Holzes – eingehen, von der Finanzverwaltung nicht beanstandet. Falls sich bei der späteren Aufarbeitung des Schadholzes herausstellt, dass die angegebenen, geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 Prozent überschritten werden, ist die Meldung unverzüglich entsprechend zu berichtigen.

Formulare für die Schadensmeldungen erhalten Sie über Ihre Bezirksstelle. ■



Foto: h. d. arnold, habbe

Beispiel für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes

Durch Sturmschaden fallen 5.200 fm Kalamitätsholz an. Die ordentliche Holznutzung beträgt 800 fm. Veräußerung der gesamten Holzmenge von 6.000 fm im selben Wirtschaftsjahr; Einkünfte aus Verwertung 180.000 Euro; Betriebswerk oder amtlich anerkanntes Gutachten liegen nicht vor.

Steuerliches Ergebnis:

Einkünfte aus allen Holznutzungen	180.000 Euro	
davon Einkünfte aus		
- ordentlichen Holznutzungen (800 / 6.000)	24.000 Euro	zum Normalsteuersatz
- außerordentliche Holznutzungen (5.200 / 6.000)	156.000 Euro	zum ½ Steuersatz

Abwandlung des Beispiels:

Nutzungssatz lt. Betriebswerk = 1.000 fm

Einkünfte aus allen Holznutzungen	180.000 Euro	
davon Einkünfte aus		
- ordentlichen Holznutzungen (800 / 6.000)	24.000 Euro	zum Normalsteuersatz
- a.o. Holznutzungen im Nutzungssatz (1.000 / 6.000)	30.000 Euro	zum ½ Steuersatz
- a.o. Holznutzungen > Nutzungssatz (4.200 / 6.000)	126.000 Euro	zum ¼ Steuersatz

Weitere Abwandlung des Beispiels:

Nutzungssatz lt. Betriebswerk = 1.000 fm; Veräußerung der gesamten ordentlichen Holznutzung von 800 fm und

Kalamitätsnutzung von 2.200 fm im Wj 01/02, Einkünfte 100.000 Euro;

Veräußerung restliche Kalamitätsnutzung im Wj 02/03, Einkünfte 80.000 Euro.

Wj 01/02:

Einkünfte aus allen Holznutzungen	100.000 Euro	
davon Einkünfte aus		
- ordentlichen Holznutzungen (800 / 3.000)	26.666 Euro	zum Normalsteuersatz
- a.o. Holznutzungen im Nutzungssatz (1.000 / 3.000)	33.334 Euro	zum ½ Steuersatz
- a.o. Holznutzungen > Nutzungssatz (1.200 / 3.000)	40.000 Euro	zum ¼ Steuersatz

Wj 02/03:

Einkünfte aus allen Holznutzungen	80.000 Euro	
davon Einkünfte aus		
- ordentlichen Holznutzungen (0 / 3.000)	0 Euro	zum Normalsteuersatz
- a.o. Holznutzungen bis Höhe Nutzungssatz (1.000 / 3.000)	26.666 Euro	zum ½ Steuersatz
- a.o. Holznutzungen > Nutzungssatz (1.200 / 3.000)	53.334 Euro	zum ¼ Steuersatz



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

Teil 5: Beschäftigung von Schülern, Studenten und Praktikanten

Der letzte Teil der Serie informiert Sie über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von ausbildungsweiseschäftigten Schülern, Studenten und Praktikanten.

Kurzfristige und geringfügige Beschäftigung von Schülern

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ist nur in den Grenzen des Jugendarbeitsschutzgesetzes möglich. Werden Schüler zum Beispiel in den Ferien beschäftigt, sind sie als Arbeitnehmer anzusehen mit der Folge, dass die allgemeinen Vorschriften zum Lohnsteuerabzug und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Schüler können daher im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** bis monatlich 450 Euro verdienen (vergleiche Teil 1 der Serie in Ausgabe 4/2012). Da Schüler im Regelfall neben dem Minijob keine weiteren Einkünfte erzielen und das zu versteuernde Einkommen damit unter dem Grundfreibetrag von 8.130 Euro liegt, ist es oftmals vorteilhaft, anstelle der pauschalen Lohnsteuer eine individuelle Besteuerung vorzunehmen. Dadurch könnte die Pauschalsteuer eingespart werden. Findet die Beschäftigung nur in den Ferien statt, liegt regelmäßig eine nur **kurzfristige Beschäftigung** vor. Diese ist sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei (vergleiche Teil 4 der Serie in Ausgabe 3/2013). Der Arbeitgeber kann zwischen der individuellen Besteuerung und einer Pauschalsteuer in Höhe von 25 Prozent beziehungsweise gegebenenfalls fünf Prozent bei Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft wählen.

Bei Überschreiten der vorgenannten Grenzen wird auch ein Schüler sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, da Schüler grundsätzlich versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung sind.

Besonderheiten bei der Sozialversicherung gelten hinsichtlich der Beschäftigung von **Auszubildenden**. Für Auszubildende kommt Sozialversicherungsfreiheit unabhängig von der Verdiensthöhe nicht in Betracht. Sofern das Arbeitsentgelt eines Auszubildenden die sogenannte Geringverdienergrenze von 325 Euro (Grenzwert für 2013) nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Gesamtversicherungsbeitrag allein.

Besondere Sozialversicherungsvorschriften für Studenten

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung gelten grundsätzlich auch für Studenten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung während der Vor-

sungszeit oder in den Semesterferien ausgeübt wird. Darüber hinaus kann die Beschäftigung von Studenten im Rahmen des sogenannten Werkstudentenprivilegs während der Vorlesungszeit sozialversicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sein.

Voraussetzung dafür ist, dass der Student an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben ist. In der Vorlesungszeit soll das Studium im Vordergrund stehen. Studenten dürfen daher während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche versicherungsfrei arbeiten. Wird die 20-Stunden-Grenze im Laufe der Beschäftigung überschritten, so besteht vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht. In den Semesterferien gilt diese zeitliche Beschränkung nicht. Die dauerhafte Beschäftigung eines Studenten mit bis zu 20 Stunden in der Woche kann damit in den Semesterferien erhöht werden, ohne die Sozialversicherungsfreiheit zu verlieren.

Der steuerliche Umfang der Sozialversicherungsfreiheit ist durch eine 26-Wochen-Grenze begrenzt. Sind Studenten an über 26 Wochen im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten (nicht Kalenderjahr) mehr als 20 Stunden pro Woche beschäftigt, tritt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, in dem die 26-Wochen-Grenze überschritten wird, Sozialversicherungspflicht ein. Dieser Fall kann zum Beispiel eintreten, wenn der Student die Arbeitszeit im Rahmen einer unbefristeten Tätigkeit mit nicht mehr als 20 Wochenstunden während der Semesterferien auf über 20 Stunden erhöht und in dem Zwölf-Monats-Zeitraum zusätzlich eine oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden ausübt. Dauert das Studium länger als 25 Fachsemester, gilt seitens der Sozialversicherungsträger die widerlegbare Vermutung, dass das Studium nicht mehr im Vordergrund steht mit der Folge, dass das Werkstudentenprivileg entfällt.

Aufgepasst bei der Beschäftigung von Praktikanten!

Auszubildende, die während ihrer Berufsausbildung ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren und dafür ein Entgelt erhalten, unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Die Minijob-Regelungen finden auf Auszubildende selbst bei einem monatlichen Verdienst von weniger als 450 Euro oder einer Befristung des Praktikums auf zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage keine Anwendung. Bis zu einer monatlichen Praktikumsvergütung von 325 Euro trägt der Arbeitgeber die gesamten Sozialversicherungsbeiträge allein.

Bei **Studenten** ist zu unterscheiden, ob es sich um ein vorgeschriebenes oder freiwilliges Praktikum handelt. Je nachdem, in welchem Zeitraum während des Studiums

das Praktikum durchgeführt wird, differenziert man außerdem zwischen Vor- und Nachpraktikum sowie Zwischenpraktikum. Bei einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum besteht unabhängig von der Verdiensthöhe grundsätzlich Sozialversicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Schreibt die Prüfungsordnung ein Vor- oder Nachpraktikum vor, sind Studenten renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Bis zu einem Entgelt von 325 Euro im Monat trägt der Arbeitgeber die gesamten Beiträge alleine. Sofern dem Praktikanten kein Entgelt gezahlt wird, wird der Beitrag aus seinem fiktiven Entgelt berechnet. Für 2013 betragen die monatlichen Beiträge in den alten Bundesländern 5,90 Euro und in den neuen Bundesländern 4,95 Euro.

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Wird kein Entgelt gezahlt, trägt der Praktikant im Rahmen einer Praktikantenversicherung die Beiträge selbst. Oftmals kann allerdings auch eine beitragsfreie Familienversicherung genutzt werden. Gegen Entgelt beschäftigte Praktikanten sind wie Auszubildende kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Absolviert der Student dagegen ein nicht vorgeschriebenes Praktikum, richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nach den allgemeinen Vorschriften. Versicherungsfreiheit kommt daher bei einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung in Betracht. Für Zwischenpraktika kann außerdem die Werkstudentenregelung (siehe oben) zur Anwendung kommen mit der Folge einer Befreiung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Krankenversicherung von Studenten

Wer an einer deutschen Hochschule studieren möchte, muss eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Die Versicherung kann entweder beitragsfrei in der Familienversicherung der Eltern oder des Ehegatten erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, oder zu einem einheitlichen Beitrag von derzeit rund 80 Euro monatlich in der studentischen Krankenversicherung. Eine studentische Krankenversicherung ist allerdings nur bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres möglich. Danach müssen sich Studenten entweder freiwillig in der gesetzlichen oder in einer privaten Krankenversicherung versichern.

Die vorgenannte Versicherungspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob der Student einer entgeltlichen Beschäftigung nachgeht oder nicht. Ist der Student allerdings gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist zu prüfen, ob dieses Entgelt zusätzliche Krankenversicherungsbeiträge auslöst. Diese ➔

➔ Fortsetzung von Seite 3

Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Versicherungspflicht und Beitragspflicht aufgrund entgeltlicher Beschäftigung gilt auch für ausländische Studenten: Studenten aus dem EU-Ausland sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz müssen sich für ein Studium in Deutschland im Rahmen eines Auslandssemesters nicht zusätzlich in der deutschen Krankenversicherung versichern, wenn sie in ihrem Heimatland eine gesetzliche Krankenversicherung abgeschlossen haben. Mit anderen Ländern, zum Beispiel Türkei, Tunesien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kroatien, hat Deutschland bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Studenten aus diesen Ländern müssen sich in Deutschland ebenfalls nicht zusätzlich krankenversichern. Studenten aus Staaten, mit denen ein solches Abkommen nicht besteht, müssen dagegen eine studentische Krankenversicherung abschließen, um in Deutschland studieren zu können.

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Behandlung einer während des Studiums ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung gelten die für deutsche Studenten maßgebenden Regelungen. Bei der Beschäftigung von ausländischen Studenten, die nicht in Deutschland studieren, sondern ausschließlich für eine Saisontätigkeit nach Deutschland kommen, ist zunächst zu klären, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht oder das des Heimatlandes greift. Für Schüler und Studenten aus dem EU-Ausland, die in ihrem Heimatland nicht erwerbstätig sind, gelten bei einer Beschäftigung in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften und damit auch die Regelungen zum Minijob, zur kurzfristigen Beschäftigung sowie das Werkstudentenprivileg. Für Schüler und Studenten aus Ländern außerhalb der EU sind die maßgebenden Regelungen im Einzelfall zu prüfen. ■

Unser Rat

Die fünfteilige Serie zu Aushilfen, Saisonkräften, Minijobs und Co. hat deutlich gemacht, dass insbesondere das Sozialversicherungsrecht in diesem Bereich sehr komplex ist. Aber auch die steuerlichen Regelungen bieten einige Gestaltungsspielräume, insbesondere durch die Kombinationsmöglichkeit der speziellen Regelungen für Aushilfen, Saisonkräfte und Minijobs mit anderen allgemein anwendbaren steuerfreien Arbeitgeberleistungen.

Sozialversicherung

Rechengrößen für das Jahr 2014

Wie regelmäßig zum Jahreswechsel wird ab Januar 2014 die Sozialversicherung für viele Arbeitnehmer teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. Für die überwiegende Mehrheit der Versicherten mit Verdiensten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen ändert sich durch die neuen Rechengrößen des Jahres 2014 allerdings nichts, da die prozentualen Beitragssätze zum Jahreswechsel nicht verändert werden. ■



Weihnachtsfeiern, Jubiläen, Betriebsfeste...

Neue Möglichkeiten für steuerfreie Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei aktuellen Urteilen seine Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen gelockert und neue, für Unternehmer wie Arbeitnehmer günstigere Grundsätze zur Berechnung des geldwerten Vorteils entwickelt.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Weihnachtsfeiern, Betriebsausflügen, Betriebsjubiläen oder ähnlichen Anlässen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei Speisen und Getränke zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für weitere Kosten, die vom Arbeitgeber im Rahmen einer solchen Betriebsveranstaltung übernommen werden, wie zum Beispiel Miete für einen Veranstaltungsraum, Eintrittskarten, Musikdarbietungen oder Beförderungskosten. Die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht jedoch nur, wenn die Kosten einer Veranstaltung nicht mehr als 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Arbeitnehmer betragen. Allerdings erkennt die Finanzverwaltung auch bei Einhaltung der 110-Euro-Grenze maximal nur zwei Veranstaltungen pro Jahr an. Wird die Grenze von 110 Euro überschritten, ist der gesamte Aufwand als steuer- und sozialversicherungspflichtiger, geldwerter Vorteil zu behandeln.

Der BFH hat mit Urteil aus Mai 2013 unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung und entgegen der Ver-

waltungsauffassung entschieden, dass in die Ermittlung der 110-Euro-Freigrenze nur die Kosten einzubeziehen sind, die die Arbeitnehmer objektiv bereichern. Das sind nur solche Leistungen, die diese unmittelbar konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen oder Ähnliches. Die Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung, etwa Raumkosten oder die Kosten für einen Eventmanager, sind nach der neuen Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Auch Kosten für Busfahrten oder andere Reisekosten sind nicht mehr in die Gesamtkosten einzubeziehen.

In einem zweiten Urteil entschied der BFH, dass die Gesamtkosten auf sämtliche Teilnehmer aufzuteilen sind. Der auf teilnehmende Familienangehörige entfallende Anteil ist entgegen der bisherigen steuerlichen Behandlung nicht mehr dem Arbeitnehmer zuzurechnen. ■

Unser Rat

Die für Unternehmer und Arbeitnehmer günstige neue Rechtsprechung des BFH kann, soweit Lohnsteueranmeldungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, auch noch rückwirkend berücksichtigt werden.

Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2014

Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2014	2013	2014	2013
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5.950,00	5.800,00	5.000,00	4.900,00
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung	7.300,00	7.100,00	6.150,00	6.050,00
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.950,00	5.800,00	5.000,00	4.900,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.050,00	3.937,50	4.050,00	3.937,50
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze*)	4.462,50	4.350,00	4.462,50	4.350,00
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450,00	450,00	450,00	450,00
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325,00	325,00	325,00	325,00
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	395,00	385,00	395,00	385,00
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.765,00	2.695,00	2.345,00	2.275,00

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2014 4.462,50 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung.



Steuern optimieren:

Informationen zum Jahresende

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel noch für 2013 ausgenutzt werden und an welchen Stellen sind noch Feinjustierungen zu einer möglichen Steueroptimierung nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Tipps. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Ihr Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2014 starten können.

Alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2013 verringern, sofern bestimmte betriebliche Größenmerkmale nicht überschritten werden. Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze, und in allen anderen bilanzierenden Betrieben darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Gewinn von 100.000 Euro nicht überschritten werden.



Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im Jahr 2013 noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Anders

als der Investitionsabzugsbetrag ist die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen nicht begrenzt.



Wechsel der Abschreibungsmethode

Durch das Konjunkturpaket wurden für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt wurden, degressive Abschreibungen bis zu 25 Prozent zugelassen. Für Anschaffungen oder Herstellungen ab 2011 wurde die degressive Abschreibung abgeschafft. Bei degressiver Abschreibung besteht in der Folgezeit ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmenüberschussrechnung 2013 prüft Ihre Bezirksstelle, ob ein solcher Wechsel für Sie vorteilhaft ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch der Büroausstattung kurz vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen. Liegen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann statt der Sofortabschreibung auch ein so genannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist zwingend über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht ist allerdings für alle Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro eines Jahres einheitlich auszuüben.

Steuerfreie Rücklagen bei höherer Gewalt

Sind in 2013 noch Investitionen erforderlich, um die Auflösung von in der Vergangenheit gebildeter steuerfreier Rücklagen zu vermeiden? Mit der Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien 2012 hat die Finanzverwaltung die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes umgesetzt und es können längere Reinvestitionsfristen zur Übertragung von so genannten Rücklagen

für Ersatzbeschaffungen aufgrund außerordentlicher Ereignisse, wie beispielsweise einem Brand, genutzt werden.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Bilanzierung kommt es für die zeitliche Zuordnung zu dem Wirtschaftsjahr 2013 darauf an, ob die Reparaturen in diesem Jahr durchgeführt wurden. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Bilanzierende Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Diese Rückstellung kann allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals 2014 ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung zu anteiligen Betriebsausgaben führen. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie anteilige Fahrtkosten, Seminargebühren und Ähnliches als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, an dem neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, können zum teilweisen Betriebsausgabenabzug führen.



Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Eine betriebliche Altersversorgung kann zusätzliche Motivation für Ihre Mitarbeiter sein. Diese ➔

➔ Fortsetzung von Seite 5

arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung kann grundsätzlich für alle Mitarbeiter gewährt werden oder aber auf bestimmte beschränkt werden. Als ein möglicher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung kommt unter anderem eine Direktversicherung in Betracht. Zu beachten ist dabei, dass die Prämie lediglich bis zur Höhe von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West für den Mitarbeiter steuerfrei ist. Für das Jahr 2013 können damit maximal 2.784 Euro steuerfrei gewährt werden. Unter bestimmten Umständen kann sich der steuerfreie Betrag um weitere 1.800 Euro erhöhen. Darüber hinausgehende Beträge müssen versteuert werden.

Bilanzierende Unternehmen



■ Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen und eventuell geleistete Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ können unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden. Achtung: Eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Bewertung zum Teilwert nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Insbesondere sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten, so dass die Kunden nicht die Einrede der Verjährung geltend machen können. Des Weiteren ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf besonderen Antrag nicht entnommene Gewinne mit 28,25 Prozent versteuern. Wer zukünftig von dieser so genannten Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2013 möglichst viele wirtschaftlich verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall nur dann sinnvoll, wenn sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche Strafsteuer von 25 Prozent fällig. Ihre Bezirksstelle erläutert die Vor-

und Nachteile und hilft Ihnen bei der optimalen steuerlichen Gestaltung.

■ Vergütung des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2014 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür noch im Jahre 2013 ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Einnahmenüberschussrechnung

■ Zahlungsverchiebung

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2013 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich also lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2013 zu mindern. Ebenso ist es allerdings auch möglich, durch spätere Inrechnungstellung der eigenen Lieferungen oder Leistungen oder eine längere Zahlungszielvereinbarung Betriebseinnahmen in das Jahr 2014 zu verschieben. Hierbei sind allerdings die speziellen Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu beachten: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel, mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen, Umsatzsteuerzahlungen und Ähnliches.

Überschusseinkünfte



■ Verlustverrechnung bei Wertpapieren

Gewinne oder Verluste aus Geschäften mit Wertpapieren, die ab Januar 2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Werden in 2013 neben Gewinnen auch Verluste aus Wertpapiergeschäften erzielt, sollte eine so genannte Verlustbescheinigung beantragt werden, sofern Konten oder Depots bei mehreren Geldinstituten unterhalten werden. Eine automatische Verlustverrechnung ist nicht möglich. Die Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres bei der betreffenden Bank oder Sparkasse beantragt werden.

Existieren noch Spekulationsverluste aus privaten Wertpapiergeschäften, die vor 2009 entstanden sind, können diese nur noch bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Ausführliche Informationen zu dieser Übergangsregelung finden Sie in der Ausgabe 3/2013 von L & W.

■ Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro pro Jahr abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nur im Ausnahmefall sind Aufwendungen in unbegrenzter Höhe abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Um die

Höchstbeträge konsequent nutzen zu können, empfiehlt es sich, die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen für das eigene Haus oder die eigene Wohnung beziehungsweise die anteiligen Mietaufwendungen sowie Heizung, Strom und sonstige Nebenkosten, Renovierungskosten und Ähnliches zu dokumentieren.

■ Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an nahe Angehörige vermietet, können Werbungskosten in vollem Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete können Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden.

Alle Steuerpflichtigen

■ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2013 noch zu erhöhen. Maximal können Verheiratete 40.000 Euro, Ledige 20.000 Euro pro Jahr steuerwirksam aufwenden.



■ Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im Eigenheim oder der gemieteten Wohnung ausgeführt werden. So können Sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Achtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt!

■ Spenden

Besonders in der Weihnachtszeit steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2013 hierdurch mindern, muss die Zahlung auch noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ Grunderwerbsteuer

Bis 2006 betrug die damals bundeseinheitliche Grunderwerbsteuer 3,5 Prozent. Seitdem die einzelnen Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen können, sind die Steuersätze teilweise kräftig angestiegen. In den folgenden vier Ländern soll die Grunderwerbsteuer ab 2014 weiter ansteigen: in Schleswig-Holstein von bisher 5,0 auf 6,5 Prozent, in Berlin von 5,0 auf 6,0 Prozent und in Niedersachsen und Bremen von 4,5 auf 5,0 Prozent. Die formalen Landtagsbeschlüsse fehlen zwar zum Teil noch, es ist aber davon auszugehen, dass die Länderparlamente in ihren Dezembersitzungen den Erhöhungen zustimmen werden. Die neuen Steuersätze gelten dann für alle Grundstückskaufverträge und andere Verträge, die nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden. ■

Schenkungssteuer

Aufgepasst bei Kettenschenkungen

Die persönlichen Steuerfreibeträge des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes können alle zehn Jahre in voller Höhe erneut genutzt werden. Hierdurch ergibt sich ein interessanter steuerlicher Gestaltungsspielraum. Die Höhe des Steuerfreibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Bei Schenkungen zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern können zum Beispiel wesentlich höhere Freibeträge als bei Übertragungen von Schwiegereltern an Schwiegerkinder oder Großeltern an Enkelkinder genutzt werden. Eine Optimierung der Steuerfreibeträge kann jedoch gefährdet werden, wenn eine so genannte Kettenschenkung vorliegt. Denn dann wird steuerlich der weiter entfernte Verwandtschaftsgrad des Letztbegünstigten zum Schenker zugrunde gelegt.

Unter welchen Umständen eine steuerlich begründete Umgehung einer Direktschenkung vorliegt, war Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Bisher sahen die Finanzämter bereits in dem Umstand, dass Erst- und Zweitschenkung in zeitlichem Zusammenhang notariell beurkundet worden waren, einen Missbrauchstatbestand. Mit Urteil aus Juli 2013

stellt der BFH nun fest, dass nicht pauschal, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden muss, ob eine steuerschädliche Kettenschenkung vorliegt. Eine solche



kann nach Ansicht der Richter nur angenommen werden, wenn eine Weitergabeverpflichtung des Bedachten besteht. Diese kann sich aus einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schenkungsvertrag oder aus anderen Umständen ergeben. Allein der Umstand, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar

im Anschluss an die Schenkung an einen Dritten weiterschänkt, begründet noch keine Steuerumgehung. Auch die notarielle Beurkundung der Weiterschenkung in einer Urkunde, die laut Urkundennummer unmittelbar der Urkunde des Schenkungsvertrages folgt, ist lediglich ein Indiz für die fehlende Dispositionsmöglichkeit des zuerst Bedachten. Die zeitliche Verknüpfung der Schenkungen allein führt noch nicht zu einer Versagung der Anerkennung der Verträge. Erfolgt zum Beispiel im zeitlichen Zusammenhang einer Schenkung der Eltern an ein Kind sofort eine Weiterschenkung durch das Kind an dessen Ehegatten, ergibt sich allein daraus noch keine steuerschädliche Kettenschenkung von den Eltern an das Schwiegerkind. Anders wird aber die Beurteilung ausfallen, wenn der Erstbeschenkte bereits vor der Schenkung den an ihn zugewendeten Gegenstand an einen Dritten weitergeschenkt hat. In der Praxis ist daher darauf zu achten, dass die Dispositionsfreiheit des Erstbeschenkten uneingeschränkt erhalten bleiben muss, um die optimale Ausnutzung der günstigen Steuerfreibeträge nicht zu gefährden. ■



Dienstwagen

Nachweis einer nicht privaten Nutzung

Mit mehreren Urteilen aus März 2013 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zur Versteuerung von Privatfahrten bei Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer verschärft. Das Gericht entschied, dass die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens ohne Vorlage eines ordnungsmäßig geführten Fahrtenbuches immer zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil führt.

Erhält ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Dieser bemisst sich entweder pauschal nach der sogenannten Ein-Prozent-Regel oder bei Führung eines Fahrtenbuches nach den auf die Privatfahrten anteilig entfallenden Aufwendungen. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht für Privat-

fahrten, konnte die Besteuerung bisher unterbleiben. Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode lässt sich dies relativ einfach feststellen. Schwieriger gestaltet sich die Situation bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung. Hier ging die Rechtsprechung bislang aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon aus, dass ein Arbeitnehmer einen auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen tatsächlich auch privat nutzt. Der Arbeitnehmer konnte diesen Anscheinsbeweis jedoch bisher widerlegen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH ist bei einer tatsächlich nicht privaten Nutzung des Kfz durch den Arbeitnehmer grundsätzlich ein Nachweis durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch notwendig. Ohne Fahrtenbuchnachweis ist für den Ansatz

eines steuerpflichtigen geldwerten Vorteils nach Auffassung der Richter die bloße Möglichkeit einer privaten Nutzung ausreichend. Von der Besteuerung der Privatnutzung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn der Arbeitgeber eine private Kfz-Nutzung ausdrücklich und nachweislich untersagt hat. Eine Überwachung durch den Arbeitgeber, ob der Arbeitnehmer dieses Verbot auch tatsächlich einhält, hält der BFH nicht für zwingend notwendig. In diesem Punkt weicht das Gericht zugunsten der Steuerpflichtigen von der Auffassung der Finanzverwaltung ab, die bislang ein Nutzungsverbot nur dann anerkannte, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung des vereinbarten Nutzungsverbotes auch effektiv überwacht. ■

Fahrzeugleasing

Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer

In einem Leasingvertrag wird in der Regel vereinbart, dass das Fahrzeug am Ende der Vertragslaufzeit in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben ist. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem vereinbarten Zustand, etwa weil die vertraglich festgelegte Kilometerleistung überschritten wurde oder das Fahrzeug Lackschäden oder Beulen aufweist, fordert das Leasingunternehmen vom Leasingnehmer regelmäßig einen Minderwertausgleich als Entschädigung. Die Finanzverwaltung behandelt den Minderwertausgleich bislang als weiteres Entgelt für die Gebrauchsüberlassung. Leasingunternehmen waren danach verpflichtet, von dem erhaltenen Minder-

wertausgleich 19 Prozent Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Zu einer anderen Beurteilung kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus März 2013. Nach dieser Entscheidung stellt der Minderwertausgleich einen echten, nicht umsatzsteuerbaren Schadenersatz dar. Es fehle, so der BFH, an einem für die Entstehung von Umsatzsteuer erforderlichen gegenseitigen Leistungsaustausch zwischen Leasingnehmer und Leasinggesellschaft. Anders ausgedrückt: Die Zahlung des Minderwertausgleichs durch den Leasingnehmer wird nicht für die Überlassung des Fahrzeugs durch die Leasingfirma erbracht. ■

Unser Rat

Als Leasingnehmer sollten Sie zukünftig darauf achten, ob die Leasingfirma bei einem Minderwertausgleich noch Umsatzsteuer ausweist. Bei nicht unternehmerischer Nutzung des Fahrzeugs oder bei Nutzung in einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen(-steil) stellt die Umsatzsteuer eine vermeidbare Kostenbelastung dar. Aber auch als grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer wären Sie aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Damit Sie die Orientierung behalten ...

... informiert die neue Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2012/13 die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes aktuell und umfassend über die wirtschaftliche Lage im Beratungsgebiet. Auf über 250 Seiten finden Sie wichtige Kennzahlen und kompakte Hintergrundinformationen.



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2012/13 erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder Sie fordern es an mit beiliegender Bestellkarte, per Fax an 0431/5936-109 oder per E-Mail an info@lbv-net.de. Ein digitales Exemplar der Kurzauswertung steht Ihnen nach Ihrer Registrierung auf www.lbv-net.de/publikationen zum Download zur Verfügung.

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2012/13

Die Erzeugerpreise für Getreide, Raps und Schweine sind im letzten Wirtschaftsjahr im Vergleich zu den Vorperioden teils deutlich gestiegen. Insbesondere Getreidebetriebe können wieder aufatmen. Der Milcherlös nahm etwas ab; bei den Milchviehbetrieben kommt es zum zweiten Jahr in Folge zu einem Erfolgsrück-

gang. Milchviehbetriebe drosseln ihr Wachstum: die Investitionen sinken. In den Getreidebetrieben beobachten wir trotz der großen Schwankungen beim Erfolg eine nahezu gleichbleibende Investitionsneigung. Schweinebetriebe halten sich trotz des aktuellen Spitzenwerts beim Gewinn bei den Investitionen zurück.

Milchviehbetriebe

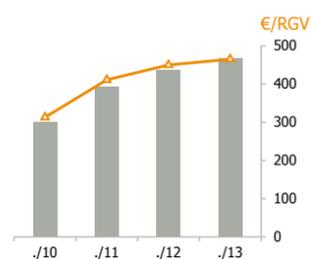
Milchpreis

- Der mittlere Milcherlös lag im Wirtschaftsjahr 2012/13 knapp unter dem Mittelwert des Vorjahrs.
- Die Erlösschwankungen innerhalb des Wirtschaftsjahrs waren relativ hoch: Im Juli/August 2012 waren pro kg Milch nur ca. 31 Cent zu Erlösen; zum Jahresbeginn 2013 erfolgte ein Anstieg auf fast 40 Cent.



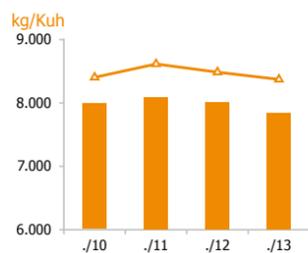
Kraftfutteraufwand

- Der Anstieg des Kraftfutteraufwands ist vermutlich auf Preiseffekte zurückzuführen.
- Feste Preise für Getreide und Substitute führen zu einem Anstieg der Futtermittelpreise.
- Ein Unterschied zwischen den Erfolgsklassen ist bei dieser Kennzahl nicht festzustellen.



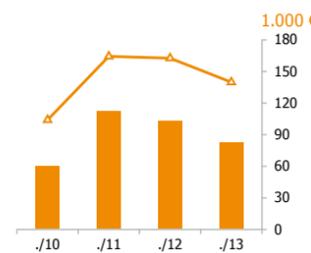
Milchleistung

- Die mittlere Milchleistung ist im aktuellen Wirtschaftsjahr 2012/13 etwas zurückgegangen.
- Dass das genetische Milchleistungspotential noch nicht überall ausgeschöpft ist, zeigen die höheren Leistungen in erfolgreichen Betrieben. Der Abstand zwischen den Erfolgsklassen ist fast unverändert.



Ordentliches Ergebnis

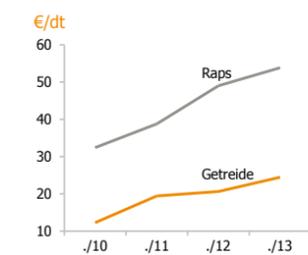
- Das ordentliche Ergebnis sinkt abermals – im Wirtschaftsjahr 2012/13 auf etwa 80.000 €.
- Die rückläufigen Ergebnisse treffen zeitlich mit einer Phase stärkeren Herdenwachstums zusammen.
- Der Wettbewerb um Flächen wird unter den Betrieben weiter zunehmen.



Getreidebetriebe

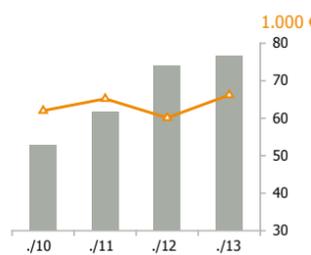
Markterlöse

- Die Getreideerlöse lagen im letzten Wirtschaftsjahr 2012/13 im Mittel bei etwa 24 €/dt (inkl. USt).
- In der rechts abgebildeten Zeitreihe ab 2009/10 haben sich die Getreideerlöse nahezu verdoppelt.
- Auch die Erlöse für Winterraps sind in den letzten Jahren laufend gestiegen – zuletzt auf etwa 54 €/dt.



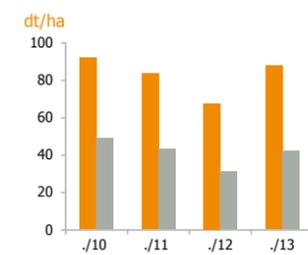
Aufwand Arbeiterledigung

- Der Aufwand für Arbeiterledigung steigt 2012/13 mit zunehmender Flächenausstattung.
- Den erfolgreichen Betrieben gelingt bei der Arbeiterledigung eine wirksame Kostenkontrolle.
- Ihre Aufwendungen liegen deutlich unter den Mittelwerten der Gruppe.



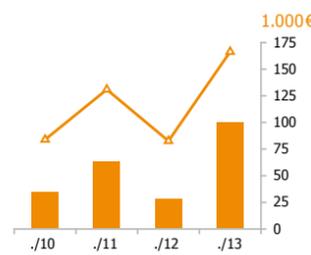
Erträge

- Die Ernte im Wirtschaftsjahr 2011/12 galt in vielen norddeutschen Betrieben als Missernte.
- Die Erträge der Ernte 2012 erreichten dagegen fast die Spitzenwerte aus dem Wirtschaftsjahr 2009/10.
- Zuletzt lagen die Getreideerträge im Mittel bei fast 90 dt/ha und die Raps erträge deutlich über 40 dt/ha.



Ordentliches Ergebnis

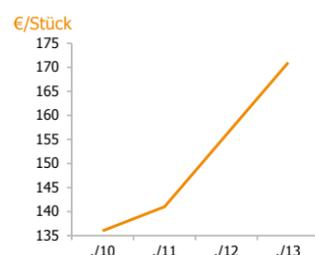
- Nach drei Perioden mit unbefriedigendem Erfolg steigt das Ordentliche Ergebnis auf etwa 100.000 €.
- Der Erfolg im gerade abgeschlossenen Jahr ist fast so hoch wie die Summe der drei vorherigen Perioden.
- Das aktuell günstige Wirtschaftsergebnis wird den bevorstehenden Strukturwandel nicht aufhalten.



Schweinebetriebe

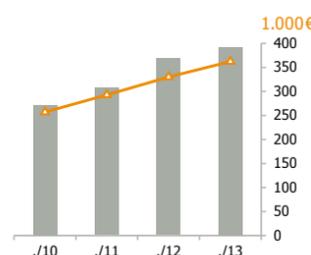
Schweinepreis

- Im Wirtschaftsjahr 2012/13 schwanken die Erlöse für Mastschweine zwischen 160 und 185 €/Stück (inkl. USt).
- Der jüngste Höhepunkt der Preisentwicklung lag in den Monaten September und Oktober 2012.
- Im Jahresmittel 2012/13 lag der Erlös um ca. 20 €/Tier über dem Wert der vorangegangenen Periode.



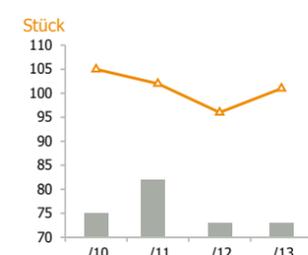
Spezialaufwand Tierproduktion

- Mit der Ausdehnung der Erträge aus der Schweineproduktion steigt der Spezialaufwand Tierproduktion.
- Wahrscheinlich sind die Futtermittel- und die Ferkelpreise die wesentlichen Kostentreiber.
- Die erfolgreichen Betriebe haben ihre Kosten im Griff und setzen sich deutlich vom Mittelwert ab.



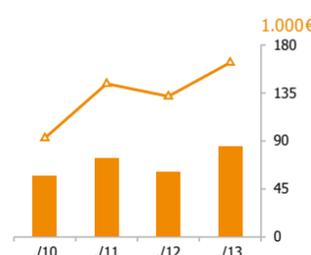
Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße – über alle Schweinebetriebe betrachtet – beträgt im gerade abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2012/13 etwa knapp 75 Sauen pro Betrieb. Dieser Gesamtmittelwert repräsentiert nicht den hohen Spezialisierungsgrad der Ferkelproduzenten (ca. 300 Sauen).



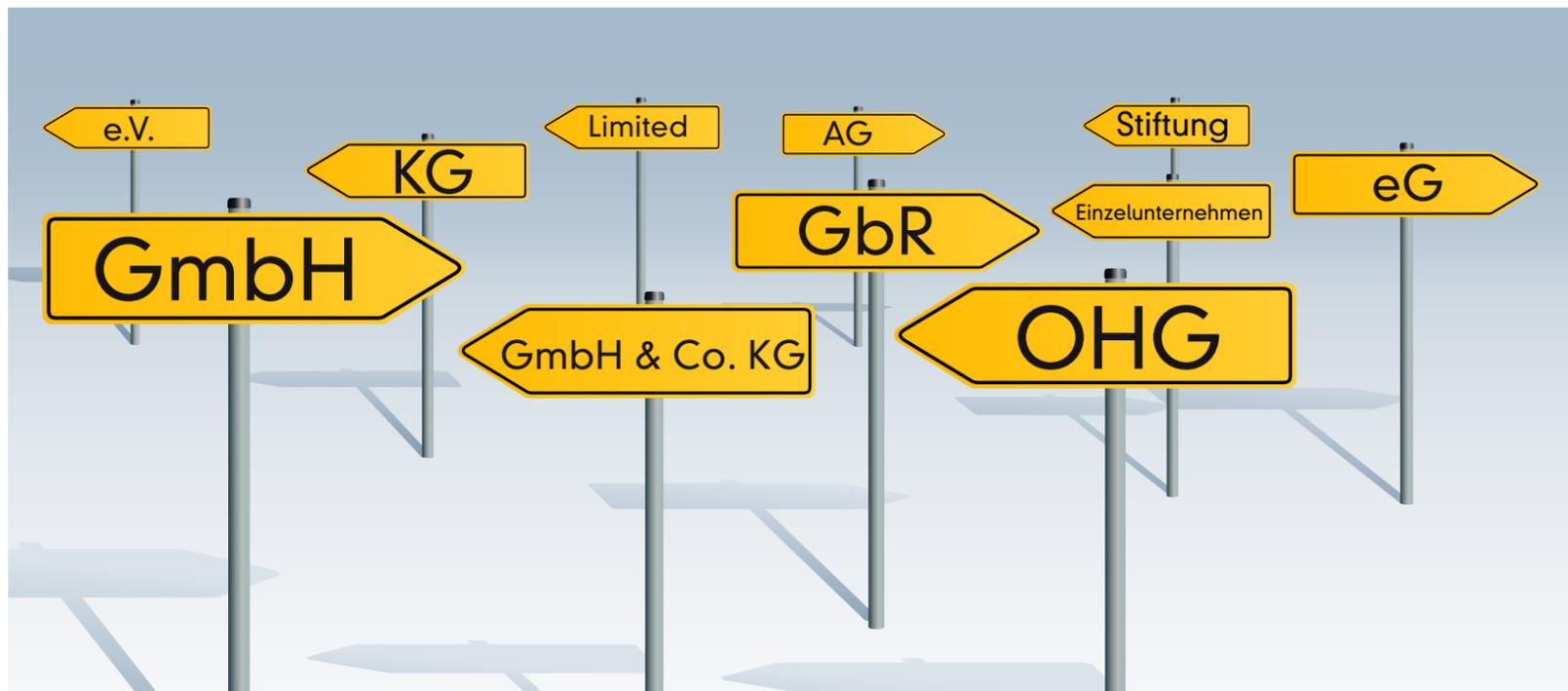
Ordentliches Ergebnis

- Die Zeitreihe für das Ordentliche Ergebnis zeigt einen Anstieg des Mittelwerts von über 40 % seit 2009/10.
- Bei den erfolgreichen Betrieben lag der Anstieg in der gleichen Zeit mit über 75 % deutlich höher.
- Schweineproduktion bleibt trotz Preisschwankungen attraktiv.



Gesamtmittel: — bzw. ■ bzw. ■

25% gute: ▲



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 10: Besondere Gesellschaftsformen

Manche Situation im Wirtschaftsleben benötigt eine besondere Behandlung. Zum Beispiel bietet das Gesellschaftsrecht für eine „heimliche“ Beteiligung an einem Unternehmen oder eine Haftungsprivilegierung eines Freiberuflers besondere Lösungswege. Auch ausländische Rechtsformen können eine Alternative sein – aber Achtung: Sie sind kein Allheilmittel!

Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist eine Sonderform einer Personenvereinigung. Eine stille Gesellschaft entsteht, wenn sich eine natürliche oder eine juristische Person am Handelsgewerbe eines anderen beteiligt. Ohne weitere Vereinbarung hat die stille Gesellschaft nach der gesetzlichen Konzeption eher den Charakter eines Schuldverhältnisses und weniger den einer klassischen Personengesellschaft.

Die stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft. Für einen Außenstehenden ist sie in der Regel nicht erkennbar. Bei einer stillen Beteiligung an einer Aktiengesellschaft muss die Beteiligung eines stillen Gesellschafters allerdings veröffentlicht werden.

Die Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters beschränken sich ausschließlich auf das Innenverhältnis. Der stille Gesellschafter nimmt am Verlust bis zur Höhe seiner Einlage teil, oft wird die Verlustbeteiligung im Gesellschaftsvertrag aber ausgeschlossen. Die Einlage kann in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen bestehen. Im Gegenzug erhält er üblicherweise eine Beteiligung am Gewinn. Im Außenverhältnis ist der stille Gesellschafter selbst Gläubiger der Gesellschaft mit Gewinnbeteiligung. Er hat das Kontrollrecht wie ein Kommanditist und ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen. Dementsprechend nimmt der stille Gesellschafter an der Geschäftsführung nicht teil. Im Falle einer Insolvenz der Unternehmung nimmt der stille Gesellschafter die Rechtsstellung eines Gläubigers ein.

Eine stille Gesellschaft kann formfrei gegründet werden, auch wenn es ratsam ist, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Bei Übertragung eines Grundstücks ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Nutzung als besondere Finanzierungsform

Da die stille Gesellschaft weder im Handelsregister eingetragen wird noch aus der Firmenbezeichnung ersichtlich ist, eignet sie sich für diskrete finanzielle Engagements. Ein Unternehmer mit längerfristigem Finanzbedarf, den er nicht über ein Kreditinstitut finanzieren kann oder will, kann sich einen stillen Partner suchen. Vorteil: Bei

einer Kreditfinanzierung fallen Zinsen unabhängig von der Gewinnsituation an, der stille Gesellschafter erhält hingegen nur bei positivem Ergebnis einen Gewinnanteil.

Steuerliche Behandlung

Steuerlich wird unterschieden zwischen einer typisch und einer atypisch stillen Beteiligung:

■ Typisch stille Beteiligung

Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und je nach Vereinbarung am Verlust des Unternehmens beteiligt, nicht aber am Vermögen der Gesellschaft. Die Gewinnbeteiligung wird als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert, und eine etwaige Verlustbeteiligung kann der stille Gesellschafter nicht als Werbungskosten absetzen. Nach neuester Rechtsprechung ist es – sofern besonders vereinbart – möglich, dass auch ein negatives Einlagekonto entstehen kann. Somit können Verluste, die über die Einlage hinausgehen, das Einlagekonto mindern. Spätere Gewinne müssen bis zur Höhe der bedungenen Einlage wieder zur Aufstockung des Einlagekontos genutzt werden.

■ Atypisch stille Beteiligung

Werden dem stillen Gesellschafter so umfangreiche Vermögens- und Kontrollrechte eingeräumt, dass er als steuerlicher Mitunternehmer gilt, liegt eine atypisch stille Gesellschaft vor. Der atypisch stille Gesellschafter ist nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern zusätzlich am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, einschließlich des Anlagevermögens, der stillen Reserven und gegebenenfalls des Geschäftswerts. Vertraglich kann er auch für Verluste über die Höhe seiner Einlage hinaus haftbar gemacht werden. Er hat gewisse Mitsprache- und Kontrollrechte. Steuerlich erzielt er als Mitunternehmer Gewinneinkünfte, also entsprechend der steuerlichen Einordnung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit.

Exkurs: Partiarisches Darlehen

Eine stille Gesellschaft ist von einem partiarischen Darlehen zu unterscheiden. Ähnlich wie der Vorteil der Beteiligung eines stillen Gesellschafters gegenüber einer typischen Darlehensfinanzierung wird das partiarische Darlehen nicht mit einem festen Zins vereinbart, sondern mit einer Beteiligung am Umsatz oder Gewinn des Darlehensnehmers. Allerdings gibt es beim partiarischen Darlehen keinen gemeinsamen Zweck zum Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern der Darlehensgeber hat ein reines Finanzinteresse. Ertragsteuerlich erzielt der Darlehensgeber Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft, mit der den freien Berufen eine Beschränkung der Berufshaftung ermöglicht werden soll. Sie ist für die freien Berufe das Pendant zur GmbH & Co. KG der Gewerbetreibenden.

In der PartG mbB können sich alle Angehörigen derjenigen freien Berufe zur Berufsausübung zusammenschließen, denen auch bisher die Partnerschaftsgesellschaft offen stand, wie zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Ingenieure, Architekten und Sachverständige. Voraussetzung ist aber, dass das jeweilige Berufsrecht die Haftungsbeschränkung und Haftpflichtversicherung gesondert regelt. Dies ist bisher allerdings nur bei Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern erfolgt.

Bei der PartG mbB ist gegenüber den Gläubigern eine Haftung für aus fehlerhafter Berufsausübung entstehende Schäden auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Voraussetzung dafür ist der in diesem Zusammenhang vorzunehmende Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit gesetzlich vorgegebener Mindestversicherungssumme. Die persönliche Haftung der Partner für sonstige Verbindlichkeiten bleibt jedoch bestehen. Zu diesen Verbindlichkeiten zählen etwa der Lohn der Angestellten, Mieten oder Versicherungsbeiträge. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung führen.

Limited & Co – ein Auslaufmodell?

Mit der PartG mbB und der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zusätzlich zu den klassischen Gesellschaftsformen ist das deutsche Gesellschaftsrecht in der Lage, für alle wesentlichen Fallgestaltungen Lösungen anzubieten. Eine Nutzung ausländischer Rechtsformen sollte daher nur erwogen werden, wenn besondere überregionale Belange zu berücksichtigen sind. Die Folgen einer ausländischen Rechtsform, wie zum Beispiel der britischen Limited, sind die Anwendung mehrerer Rechtsordnungen, verschiedene Sprachen und verdoppelte steuerrechtliche Pflichten. Die damit verbundenen Risiken sollten mit den Beratern im deutschen und ausländischen Recht sorgfältig diskutiert werden. Die Erlangung einer Haftungsbeschränkung könnte sonst einen Preis fordern, den der Unternehmer letztlich nicht zu zahlen bereit sein könnte. ■

Im nächsten Teil der Serie: Rechtsformen im steuerlichen Vergleich

